



# Verwendung der Freizügigkeitsleistung

Antragsformular für Versicherte

## 1 Persönliche Angaben

Name \_\_\_\_\_ Strasse \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
SVN.-Nr. \_\_\_\_\_ Austrittsdatum \_\_\_\_\_  
Adressänderung \_\_\_\_\_

## 2 Gesundheitserklärung beim Austritt

Ich bestätige meine volle Erwerbsfähigkeit bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses:  ja  nein

## 3 Die Austrittsleistung ist wie folgt zu verwenden (bitte Zutreffendes ankreuzen und ggf. ausfüllen)

### 3.1 Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers

(bitte einen Einzahlungsschein der neuen Vorsorgeeinrichtung beilegen)

Name / Adresse des neuen Arbeitgebers: \_\_\_\_\_  
Name / Adresse der neuen Vorsorgeeinrichtung: \_\_\_\_\_  
Vertrags- oder Kollektiv-Nr.: \_\_\_\_\_  
Bank- oder PC-Konto: \_\_\_\_\_  
IBAN-Nummer: \_\_\_\_\_

### 3.2 Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder Versicherung in der Schweiz

(bitte die Vertragsunterlagen und einen Einzahlungsschein beilegen)

Ich trete aus der Pensionskasse aus ohne Übertritt in eine andere Pensionskasse  
 Wegen meiner definitiven Ausreise aus der Schweiz in ein Land der EU oder EFTA (Norwegen, Island, Liechtenstein); für die Überweisung des obligatorischen Anteils (BVG-Altersguthaben) (siehe Punkt 7)  
Name / Adresse der Bank oder Versicherung: \_\_\_\_\_  
Bank- oder PC-Konto: \_\_\_\_\_  
IBAN-Nummer: \_\_\_\_\_

### 3.3 Beantragung der Barauszahlung in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (siehe Punkt 7)

Arbeitslose können keine Barauszahlung verlangen. Wir empfehlen die Eröffnung eines Freizügigkeitskontos (s. oben).

- a.1) Endgültiges Verlassen der Schweiz  
Der neue Wohnsitz befindet sich  In einem EU/EFTA-Staat  ausserhalb eines EU/EFTA-Staates  
Voraussetzung: Weder Erwerbstätigkeit noch Wohnsitz in der Schweiz.  
(bitte Wohnsitzbescheinigung und Steuerbestätigung beilegen).
- a.2) Grenzgänger: Definitive Aufgabe der Erwerbstätigkeit in der Schweiz  
Voraussetzung: Keine Erwerbstätigkeit und kein Wohnsitz mehr in der Schweiz.  
(schriftliche Bestätigung der Rückgabe der Arbeitsbewilligung durch das Migrationsamt (bei Ausländern) oder Kopie des Arbeitsvertrags mit dem neuen Arbeitgeber im Ausland).
- b) Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb, entsprechendes Abrechnen mit der AHV und nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehend  
Voraussetzung: Auszahlung nur möglich innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbst. Erwerbstätigkeit im Haupterwerb.  
(bitte aktuelle Aufnahmebestätigung der AHV-Ausgleichskasse beilegen).
- c) Die Freizügigkeitsleistung ist kleiner als der jährliche Sparbeitrag an die Pensionskasse  
Voraussetzung: Kein Wechsel in eine neue Vorsorgeeinrichtung.

Zahlungsverbindung bei Barauszahlung (persönliches Konto der versicherten Person):

(Die Überweisung der Freizügigkeitsleistung erfolgt nur auf ein Bank- oder PC-Konto in der Schweiz)

Bank-Konto: Name der Bank: \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort: \_\_\_\_\_  
Konto-Nummer: \_\_\_\_\_  
IBAN-Nummer: \_\_\_\_\_

PC-Konto: PC-Nummer: \_\_\_\_\_

- Kontoinhaber (genaue Bezeichnung): \_\_\_\_\_
- Ich nehme zur Kenntnis, dass mit der Barauszahlung der Vorsorgeschutz aufgehoben ist und keine Ansprüche gegen die Pensionskasse Stadt St.Gallen mehr erhoben werden können.
- Ebenfalls bestätige ich, in den letzten 3 Jahren keinen Einkauf in die berufliche Vorsorge getätigt zu haben.

Zivilstand:  ledig  verheiratet  eingetr. Partnerschaft  geschieden  verwitwet

**Für unverheiratete und nicht in eingetragener Partnerschaft lebende Personen:**

Dem Antrag auf Barauszahlung ist ein aktueller amtlicher Personenstandsausweis beizulegen. Als Schweizerbürger/-in erhalten Sie diesen Ausweis beim Zivilstandsamt Ihrer Heimatgemeinde. Als ausländische/-r Staatsangehörige/-r verlangen Sie bitte eine aktuelle Zivilstands-Bestätigung beim Einwohneramt Ihrer Wohngemeinde.

**Für verheiratete, in eingetragener Partnerschaft oder in Lebenspartnerschaft gemäss Ziff. 29 des Rahmenreglements lebende Personen:**

Der Antrag auf Barauszahlung ist nur zulässig, wenn die Unterschrift Ihres/Ihrer Ehegatten/Ehegattin resp. eingetragenen Partners/ Partnerin resp. Lebenspartners/Lebenspartnerin gemäss Ziff. 29 des Rahmenreglements notariell beglaubigt ist.

#### 4 Bestätigung und Unterschrift der austretenden versicherten Person

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dieses Formular wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt und die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

#### 5 Bei Barauszahlung: Zustimmung und Unterschrift des/der Ehegatten/Ehegattin resp. eingetragenen Partners/Partnerin resp. Lebenspartners/Lebenspartnerin gemäss Ziff. 29 des Rahmenreglements

Ich bin mit der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung einverstanden.

Name/Vorname \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

#### 6 Bei Barauszahlung: Beglaubigung der Unterschrift des/der Ehegatten/Ehegattin resp. eingetragenen Partners/Partnerin resp. Lebenspartners/Lebenspartnerin gemäss Ziff. 29 des Rahmenreglements durch das Notariat / Einwohneramt

#### 7 Erläuterungen

##### Freizügigkeitskonto

Die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung bei einem Wohnsitzwechsel in ein Land der EU oder der EFTA (Norwegen, Island, Liechtenstein) unterliegen besonderen Bestimmungen (für Grenzgänger gelten die Bestimmungen sinngemäss):

Seit dem 1. Juni 2007 darf das sogenannte BVG-Altersguthaben, d.h. der obligatorische Anteil der Freizügigkeitsleistung, nicht mehr bar ausbezahlt werden, wenn die ausreisende Person im neuen Land weiterhin obligatorisch für die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert ist (staatliche Grundversicherung analog der schweizerischen AHV/IV).

Das BVG-Altersguthaben muss zu Gunsten des Ausreisenden auf eine schweizerische Freizügigkeitseinrichtung (Freizügigkeitskonto oder Freizügigkeitspolice) überwiesen werden. Der allfällige weitergehende Teil der Austrittsleistung, der sogenannte über-obligatorische Teil, wird wie bisher bar ausbezahlt.

##### Barauszahlung

Bei der Barauszahlung von Pensionskassenguthaben wird eine Kapitalauszahlungssteuer fällig, die separat vom Einkommen berechnet wird. Die Pensionskassen sind gesetzlich verpflichtet, solche Kapitalauszahlungen der eidg. Steuerverwaltung in Bern zu melden, wenn sie den Betrag von CHF 5'000.— übersteigen.

Sollen Sie sich im Zeitpunkt der Auszahlung bereits im Ausland befinden, wird eine Quellensteuer abgezogen. (Unter gewissen Umständen ist eine Rückerstattung dieser Quellensteuer möglich. Bei Bedarf können Sie das entsprechende Antragsformular bei der Pensionskasse Stadt St.Gallen anfordern).

##### zu 3.3.a)

Es muss eine Kopie der Bestätigung der letzten Wohngemeinde über die definitive Abmeldung in der Schweiz (Wohnsitzbescheinigung) und eine Bescheinigung über die Anmeldung im Ausland mit genauer Wohnsitzangabe bei der Pensionskasse eingereicht werden.

Zudem benötigen wir eine Bestätigung des Steueramtes dass Sie die Steuern für die Freizügigkeitsleistung bezahlt haben oder eine Kopie der Einzahlungsquittung. (Mit der beigefügten Austrittsabrechnung können Sie dem zuständigen Gemeindesteueramt den fälligen Betrag melden; dieses wird Ihnen entsprechend Rechnung stellen).

##### zu 3.3.b)

Sie sind neu selbständig Erwerbender im Haupterwerb und unterstehen nicht mehr der obligatorischen Vorsorge. Die Barauszahlung der Austrittsleistung kann nur im Zeitpunkt der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit, beziehungsweise innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit verlangt werden. Dies gilt auch dann, wenn Sie sich freiwillig keiner 2. Säule anschliessen.

**Bitte senden Sie dieses Formular ausgefüllt und unterzeichnet an die Pensionskasse Stadt St.Gallen, Rathaus, 9001 St.Gallen.**